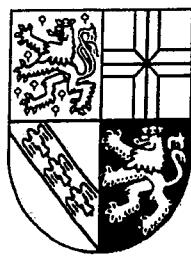


**2 KLS 20/09**

5 Js 185/07 StA Saarbrücken



E. 16.10.2010

[Redacted]

(Redacted)

Justizsekretärin

Landgericht Saarbrücken

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache

gegen

wegen

*Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung*

hat die 2. Große Strafkammer – Wirtschaftsstrafkammer – des Landgerichts in Saarbrücken  
in der Hauptverhandlung vom 29.06., 30.06., 05.07., 13.07., 02.08.,

03.08., 23.08. und **07.09.2010**,

an der teilgenommen haben:

*Das Urteil, der Beschluß ist rechtskräftig seit 18.09.2010*  
Saarbrücken, den 18.09.2010  
*16.09.2010*  
*Landgericht Saarbrücken*

**15.9.10**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schmitt**

--als Vorsitzende--

Richter am Landgericht **Weidig**

--als beisitzender Richter--

[REDACTED] **L** [REDACTED]

[REDACTED] **B** [REDACTED]

--als Schöffen--

Staatsanwalt **Gräf**

--als Vertreter der Staatsanwaltschaft--

Rechtsanwalt **H** [REDACTED] (am 29.06., 30.06., 05.07., 13.07., 02.08., 03.08. und 07.09.2010)

Rechtsanwalt **K** [REDACTED] (am 23.08.2010)

--als Verteidiger des Angeklagten zu 1.--

Rechtsanwalt **Dr. J** [REDACTED] (am 29.06., 30.06., 05.07., 13.07., 02.08., 03.08. und 07.09.2010)

Rechtsanwalt **C** [REDACTED] (am 23.08.2010)

--als Verteidiger des Angeklagten zu 2.--

Justizbeschäftigte **L** [REDACTED] (am 29.06. und 13.07.2010)

Justizbeschäftigte **S** [REDACTED] (am 30.06. und 07.09.2010)

Justizbeschäftigte **K** [REDACTED] (am 30.06., 05.07. und 07.09.2010)

Justizsekretärin **S** [REDACTED] (am 02.08., 03.08. und 23.08.2010)

--als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle--

**für Recht erkannt:**

**I.**

Die Angeklagten sind wie folgt schuldig:

1. der Angeklagte [REDACTED] der Vorteilsgewährung in zwölf Fällen,
2. der Angeklagte [REDACTED] der Vorteilsannahme in neun Fällen.

**II.**

Es werden verurteilt:

1. der Angeklagte [REDACTED] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

**einem Jahr und sechs Monaten,**

deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird;

2. der Angeklagte [REDACTED] zu einer Gesamtgeldstrafe von

**150 Tagessätzen zu je 180,-- €.**

**III.**

In Höhe eines Betrages von 202.261,43 € wird bezüglich des Angeklagten  
[REDACTED] der Verfall des Wertersatzes angeordnet.

Dem Angeklagten [REDACTED] wird gestattet, den Betrag des Werter-  
satzverfalls in monatlichen Raten zu je 16.000,-- € zu zahlen.

**IV.**

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

**Angewendete Vorschriften:**

§§ 333 Abs. 1, 53, 56 Abs. 1, Abs. 2 StGB

§§ 331 Abs. 1, 42, 53, 73 a, 73 c Abs. 2 StGB

## Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

### I.

#### I.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde 1955 in T [REDACTED] geboren. 1974 erlangte er die allgemeine Hochschulreife. Anschließend studierte er angewandte Sprachwissenschaft und Volkswissenschaft. Von 1985 an arbeitete er für ein englisches Unternehmen im Bereich Orthopädieprodukte. Dieses wurde 1996 von der Fa. D [REDACTED] Orthopädie GmbH gekauft, bei welcher der Angeklagte H [REDACTED] zum Manager für Hüftprodukte avancierte.

Im Jahr 2001 wurde der Angeklagte H [REDACTED] zum alleinigen Geschäftsführer der D [REDACTED] Orthopädie GmbH Deutschland mit Sitz in K [REDACTED] bestellt. Bis zu seinem offiziellen Ausscheiden 2007 bekleidete er diese Position.

Seit Ende 2007 betreibt der Angeklagte H [REDACTED] selbstständig eine Consulting-Firma, die u. a. für das Medizintechnik – Unternehmen S [REDACTED] tätig ist.

Nach eigenen Angaben erzielte er im Jahr 2008 einen Bruttoertrag in Höhe von ca. 85.000,-- €. Hiervon verblieb ihm ein Nettoeinkommen in Höhe von ca. 68.000,-- €.

Der Angeklagte [REDACTED] ist Eigentümer des von ihm und seiner Ehefrau bewohnten Hauses, einer vermieteten Wohnung und Teileigentümer eines vermieteten Anwesens. Aus der Vermietung erzielt er monatliche Mieteinnahmen in Höhe von 900,-- bis 1.000,-- €.

Zwecks Finanzierung der Immobilien nahm der Angeklagte [REDACTED]-Kredite auf, die er derzeit monatlich mit ca. 3.200,-- € bedient.

Der Angeklagte [REDACTED] ist verheiratet und Vater von drei erwachsenen Kindern im Alter von 22, 27 und 30 Jahren. Seine Ehefrau ist berufstätig und arbeitet auf Geringfügigkeitsbasis in seiner Consulting-Firma.

Strafrechtlich ist der Angeklagte [REDACTED] nicht in Erscheinung getreten.

2.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde 1949 geboren. Nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Jahre 1968 studierte er zunächst bis zum Staatsexamen 1973 Pharmazie, anschließend in B [REDACTED] Humanmedizin. 1975 erhielt er die Approbation als Apotheker, 1979 die Approbation als Arzt. Seine medizinische Promotion schloss er 1980 ab, seine Habilitation 1988.

Zwei Jahre lang arbeitete der Angeklagte [REDACTED] als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Klinische Biochemie der Universität B [REDACTED]. Nach der Facharztanerkennung im Jahr 1986 wurde er Oberarzt an den Universitätskliniken B [REDACTED].

Von dort aus wechselte er 1988 als Leitender Oberarzt zum Universitätsklinikum in E [REDACTED]. 1991 erhielt er eine Anfrage zur kommissarischen Leitung des Lehrstuhls der [REDACTED] Universität J [REDACTED] in [REDACTED], welche er am 01.10.1991 übernahm. Das Land Thüringen verlieh ihm dort den Titel "Universitätsprofessor". Am 14.10.1993 erhielt er die Ernennungsurkunde für den Lehrstuhl Orthopädie der [REDACTED] Universität in J [REDACTED].

Zugleich ist er Ärztlicher Direktor im [REDACTED] Krankenhaus [REDACTED] in E [REDACTED].

Der Angeklagte [REDACTED] wird vom Freistaat Thüringen nach der Besoldungsgruppe C 4 alimentiert. Aus privatärztlicher Tätigkeit erzielt er zudem nach eigenen Angaben ca. 80.000,-- € brutto im Jahr.

Der Angeklagte ist Eigentümer eines Anwesens. Das zum Erwerb des Hauses aufgenommene Darlehen ist seit 2006 getilgt.

## II.

Der Angeklagte [REDACTED] war in seiner Position als Geschäftsführer der D [REDACTED] Orthopädie GmbH u. a. für den Bereich Vertrieb und Marketing von Orthopädieprodukten verantwortlich. Nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze ergab sich auch für die D [REDACTED] Orthopädie GmbH die Möglichkeit, einen neuen, absatzträchtigen Markt in den neuen Bundesländern zu erschließen. Bereits zu einer Zeit, als der Angeklagte H [REDACTED] sich noch nicht in verantwortlicher Position bei der D [REDACTED] Orthopädie GmbH befand, wurden Lieferverträge zwischen der D [REDACTED] Orthopädie GmbH und dem " [REDACTED] Krankenhaus" in E [REDACTED] geschlossen. Träger dieses Krankenhauses ist zu 26,7 % das Land Thüringen, zu 73,3 % der [REDACTED]-Kreis.

Dem Angeklagten [REDACTED] gelang es sukzessive, die D [REDACTED] Orthopädie GmbH von einem relativ unbedeutenden Unternehmen zu einem Marktführer zu entwickeln.

Eine von ihm gewählte Absatzstrategie war hierbei, enge Kontakte zu führenden, in das Bestellwesen der jeweiligen Kliniken involvierten, Medizinern zu knüpfen und diese Kontakte zu pflegen. Einer dieser Mediziner war der Angeklagte [REDACTED] V [REDACTED], ein in seinem Fachbereich anerkannter „Key Opinion Leader“. Hierdurch versprach sich der Angeklagte H [REDACTED] einerseits eine wissenschaftlich fundierte Fortentwicklung der von D [REDACTED] vertriebenen Orthopädieprodukte, darüber hinaus erhoffte und erwartete er durch dieses Konzept, dass die jeweiligen Ärzte Produkte der D [REDACTED] Orthopädie GmbH bei Bestellentscheidungen bevorzugen würden und die Produkte der D [REDACTED] Orthopädie GmbH weiterempfehlen würden.

### 1. Berater- und Hospitationsverträge

Um den Absatz firmeneigener Produkte in der R[REDACTED]-Klinik, einem „Premiumkunden“ der D[REDACTED] Orthopädie GmbH, zu etablieren und zu forcieren, schloss der Angeklagte H[REDACTED] u. a. mit dem Angeklagten [REDACTED] V[REDACTED] und der ehemals Mitangeklagten Dr. F[REDACTED] diverse Verträge, u.a. Berater- und Hospitationsverträge. Diese Verträge zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass teilweise keine, teilweise lediglich diffus formulierte Leistungsinhalte beschrieben werden. Andererseits sind die Verträge hoch dotiert und abgeschlossene Beraterverträge enthalten zudem monatliche Zahlungsverpflichtungen der D[REDACTED] Orthopädie GmbH, die an keine konkreten Leistungserbringungsnachweise von Seiten der Ärzte gekoppelt sind.

### 2. Organisation von Oberarzttagungen

Darüber hinaus wählte der Angeklagte [REDACTED] einen weiteren strategischen Weg, um das Wohlwollen des Angeklagten [REDACTED] zu erlangen. Die D[REDACTED] Orthopädie GmbH organisierte diverse Oberarzttagungen für Ärzte des [REDACTED] krankenhauses R[REDACTED], bei welchen ein wissenschaftliches Programm in ein die Tagungen dominierendes Unterhaltungs- und Verpflegungsprogramm eingebettet war.

Der Angeklagte [REDACTED] war als Ärztlicher Direktor der Klinik in das Bestellwesen der R[REDACTED] Klinik involviert. Ihm war bewusst, dass die Gewährung der nachfolgend unter den Ziffern 4 – 12 aufgelisteten Vergünstigungen durch den Angeklagten H[REDACTED] ihren Grund in seiner Dienstausübung haben und der Angeklagte H[REDACTED] sich hierdurch Marktvorteile versprach. In diesem Bewusstsein akzeptierte der Angeklagte [REDACTED] diese von dem Angeklagten [REDACTED] angebotenen Leistungen. Gleichermaßen tat die ehemals Mitangeklagte Dr. F[REDACTED] hinsichtlich der durch den Angeklagten [REDACTED] gewährten Vergünstigungen in den nachfolgend unter den Ziffern 1 – 3 aufgelisteten Fällen.

Zu den einzelnen Fällen hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

Tatziffern 1. bis 3. - Beratervertrag D [REDACTED] Orthopädie GmbH – Dr.

F [REDACTED] :

Im Zeitraum 13.11.2002 bis 07.09.2005 zahlte die D [REDACTED] Orthopädie GmbH unter Geschäftsführung des Angeklagten H [REDACTED] monatlich an die ehemals Mitangeklagte Dr. F [REDACTED] einen Betrag von 3.558,59 €, insgesamt 124.550,65 €.

Grundlage dieser Zahlungen war eine Vereinbarung, welche die D [REDACTED] Orthopädie GmbH mit der ehemals Mitangeklagten Dr. F [REDACTED] am 01.01.1993 schloss. Gegenstand des ursprünglich auf 10.000,-- DM monatlich dotierten und ab Juli 1998 auf 6.000,-- DM reduzierten Vertrages ist, dass die ehemals Mitbeschuldigte Dr. F [REDACTED] der D [REDACTED] Orthopädie GmbH beratend zur Verfügung steht, die Gesellschaft bei Forschungsprojekten unterstützt, die Ärztin bereit ist, Gastärzte zu empfangen und jenen Erfahrungen zu vermitteln, sowie wissenschaftliche Veranstaltungen der D [REDACTED] Orthopädie GmbH unterstützt.

Konkretere Leistungsverzeichnisse sind in dem knapp eineinhalbseitigen Vertragsdokument nicht enthalten. Die monatliche Honorarzahlung erfolgt unabhängig von einem konkreten Leistungsnachweis.

Unter Ziff. 7 des Vertrages ist die Laufzeit geregelt. Vereinbart wurde eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren mit Verlängerungsklausel, nach welcher sich der Vertrag bei fehlender Kündigung um jeweils zwei weitere Jahre verlängert.

Aufgrund der jeweils auf zwei Jahre vorgegebenen Befristung hat die Kammer folgende Taten festgestellt:

Tatziffer 1:

Aufgrund der Verlängerungsklausel fallen zwei Zahlungen vom 13.11.2002 und 27.12.2002 über je 3.558,59 € in den vertraglichen Verlängerungszeitraum 01.01.2001 bis 31.12.2002. Der Angeklagte H [REDACTED] gewährte der ehemals Mit-

angeklagten [REDACTED] hierdurch einen monetären Vorteil in Höhe von 7.117,18 €.

- Tatziffer 2:

Aufgrund der Tatsache, dass der Beratervertrag von keiner Vertragspartei gekündigt wurde, umfasst die Vertragslaufzeit 01.01.2003 bis 31.12.2004 Zahlungen in Höhe von 24 x 3.558,59 €, namentlich 85.406,16 €. Die einzelnen Zahlungen erfolgten am 30.01.2003, 14.02.2003, 13.03.2003, 17.04.2003, 10.06.2003, 09.07.2003, 15.07.2003, 20.08.2003, 12.09.2003, 09.10.2003, 11.11.2003, 04.12.2003, 20.01.2004, 10.02.2004, 19.03.2004, 14.04.2004, 10.05.2004, 08.06.2004, 08.07.2004, 02.08.2004, 31.08.2004, 06.10.2004, 29.11.2004 und 13.12.2004.

- Tatziffer 3:

Da erneut keine Vertragspartei den Vertrag vom 01.01.1993 zum Ablaufzeitpunkt 31.12.2004 kündigte, verlängerte sich dieser vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2006. Bis zum 07.09.2005, der letzten Zahlung, wurde der vertraglich vereinbarte Betrag in Höhe von 3.558,59 € in neun weiteren Fällen der ehemals Mitbeschuldigten Dr. F. [REDACTED] überwiesen, wodurch diese ein Gesamthonorar in Höhe von 32.027,31 € erhielt. Im Einzelnen erfolgten Teilzahlungen am 21.01.2005, 08.02.2005, 11.03.2005, 18.04.2005, 17.05.2005, 06.06.2005, 14.07.2005, 17.08.2005 und 07.09.2005.

Tatziffer 4 – Komplex D [REDACTED] durch Zwischen-schaltung der Schweizer AG “E [REDACTED]”:

Am 23.02.1999 schloss der Angeklagte [REDACTED] in seiner Position als Geschäftsführer der D. [REDACTED] Orthopädie GmbH einen Vertrag mit der E. [REDACTED] AG, [REDACTED] in B. [REDACTED] (Schweiz). Offizieller Unternehmensgegenstand war die Promotion und der Vertrieb von Implantaten und die Beratung bei der Markteinführung solcher Produkte. Die E. [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1998 ins Handelsregister eingetragen und

zum [REDACTED] 11.2006 gelöscht. Zu der Löschung kam es, nachdem der Angeklagte [REDACTED] der E [REDACTED] AG mit Schreiben vom 18.05.2005 (Beweismittelordner 1.1, Register 1, Bl. 7) mitteilte, dass "die Referentengruppe künftig nicht mehr zur Verfügung stehen wird".

Das für die E [REDACTED] geführte Konto bei der UBS-Bank weist als „wirtschaftlich Berechtigten“ (= ultimate beneficial owner) im Sinne der Art. 3 und 4 der "Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken - VSB", einem Verhaltenskodex der Kreditinstitute in der Schweiz, den Angeklagten [REDACTED] V [REDACTED] aus.

Zwischen den Jahren 1999 und 2005 wurden Zahlungen in einem Gesamtvolumen von 625.596,35 € durch die D [REDACTED] Orthopädie GmbH an die E [REDACTED] AG geleistet. Eine operative Geschäftstätigkeit im Rahmen des Unternehmenszweckes, etwa der im Rahmen von E [REDACTED] offiziell in Rechnung gestellten Kongressorganisationen oder der Rekrutierung von Referenten konnte nicht festgestellt werden.

Tätigkeiten, die der Angeklagte [REDACTED] V [REDACTED] für die D [REDACTED] Orthopädie GmbH in diesem Zeitraum erbrachte, wurden über E [REDACTED] abgerechnet und von der D [REDACTED] Orthopädie GmbH an E [REDACTED] gezahlt. Nachdem die E [REDACTED] über die M [REDACTED]-Treuhand AG abgewickelt wurde und eine Einmalzahlung in Höhe von 10.000,-- € an die Finanzdienstleistungsgesellschaft E [REDACTED] AG im Dezember 2006 gezahlt wurde, standen auf dem Konto [REDACTED] bei der UBS-Bank Basel 145.421,43 € (vgl. Beweismittelordner 1.3, Bl. 320 d.A.) zur Auszahlung an den wirtschaftlich Berechtigten, den Angeklagten [REDACTED] V [REDACTED], bereit.

Taten 5 bis 8 – Komplex Berater bzw. Hospitationsverträge D [REDACTED] Orthopädie GmbH –

Von dem Angeklagten H [REDACTED] veranlasst zahlte/die D [REDACTED] Orthopädie GmbH unmittelbar an [REDACTED] V [REDACTED] auf Grundlage von sog. Berater- bzw. Hospitationsverträgen im Zeitraum 28.09.2005 bis 09.06.2006, d. h. einem Zeitraum von acht Monaten und zwei Wochen, Beträge in einer Gesamtsumme von 56.840,-- €.

Diese Honorare wurden nun persönlich an den Angeklagten [REDACTED] ge-  
zahlt, da die Tätigkeit der E[REDACTED] AG zum 30.06.2005 beendet wurde.

U. a. für Vorträge in Orlando (Florida, USA), Baden-Baden und Neapel (Italien) stell-  
te der Angeklagte [REDACTED] V[REDACTED] der D[REDACTED] Orthopädie GmbH im Einzelnen  
folgende Rechnungen aus, die von der D[REDACTED] Orthopädie GmbH gezahlt wurden:

- Tatziffer 5:  
Am 28.09.2005 berechnete der Angeklagte [REDACTED] vier Einzelpo-  
sitionen unter den Rechnungsnummern 1/2005, 2/2005, 3/2005 und 5/2005.  
Für die beiden erstgenannten Positionen berechnete er 2.320,-- €, für die beiden  
letztgenannten jeweils 6.960,-- €.
- Tatziffer 6:  
Unter der Rechnungsnummer 7/2005 berechnete er am 28.12.2005 erneut eine  
Leistung in Höhe von 6.960,-- €.
- Tatziffer 7:  
Mit Rechnungsnummer 1/2006 berechnete er am 30.03.2006 eine Leistung in  
Höhe von 6.960,-- €.
- Tatziffer 8:  
Unter den Rechnungsnummern 2/2006 und 4/2006 berechnete der Angeklagte  
[REDACTED] V[REDACTED] erneut Leistungen gegenüber der D[REDACTED] Orthopädie  
GmbH. Die Rechnung 2/2006 vom 09.06.2006 beinhaltet die Berechnung von  
fünf Vorträgen anlässlich von Veranstaltungen in Baden-Baden und Pichlarn,  
mit welcher ein Gesamtbruttobetrag von 17.400,-- € berechnet wird. Die Rech-  
nung 4/2006 beläuft sich auf 6.960,-- €.

**Tatziffern 9 und 10 – Komplex Veranstaltung von Oberarztagungen:**

Unter der Geschäftsführung des Angeklagten [REDACTED] organisierte die D [REDACTED] GmbH Veranstaltungen, die als "Oberarzt-Tagungen" deklariert wurden, jedoch einen vergleichsweise hohen Genuss- und Freizeitwert hatten. Die D [REDACTED] Orthopädie GmbH war bei diesen Tagungen alleiniger Veranstalter.

**Tatziffer 9:**

In der Zeit vom 28.08.2003 bis 31.08.2003 fand eine Tagung in dem Hotel [REDACTED] W [REDACTED] in R [REDACTED] statt. In einem von der D [REDACTED] Orthopädie GmbH an das Sekretariat des Angeklagten [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 01.07.2003 ist der Programmablauf niedergeschrieben. In jenem heißt es:

**"Donnerstag, 28.08.2003**

Ich werde bei der Autovermietung zwei Mini-Vans reservieren zur Anlieferung um 12 h an die Klinik; bitte teilen Sie mir bis Ende Juli die Namen der beiden Fahrer mit.

Anreise am späteren Nachmittag von E [REDACTED] nach R [REDACTED] (ca. zwei Stunden 40 Minuten Fahrzeit – Routenplan anbei)

20.00 h Abendessen im Hotelrestaurant

**Freitag, 29.08.2003**

08.30 h bis 10.30 h Tagung

11.00 h bis 15.00 h Mountainbike-Tour

16.30 h bis 19.00 h Tagung

20.00 h Abendessen – Grillen im Garten des Hotels

**Samstag, 30.08.2003**

08.30 h bis 10.30 h Tagung

11.00 h bis 16.00 h Segeln

20.00 h Abendessen im R [REDACTED] oder Umgebung

Sonntag, 31.08.2003

Abreise um die Mittagszeit"

Die von D [REDACTED] komplett übernommenen Kosten beliefen sich auf 12.718,56 €.

- Tatziffer 10:

Ein ähnlicher Programmablauf kennzeichnet eine "Oberarzt-Tagung" in der Zeit vom 13.10.2005 bis 16.10.2005, welche in Bad S [REDACTED] durchgeführt wurde. Auch hier organisierte und finanzierte die unter der Geschäftsführung des Angeklagten H [REDACTED] stehende D [REDACTED] Orthopädie GmbH allein die Veranstaltung, an welcher der Angeklagte [REDACTED] V [REDACTED] und weitere Ärzte der R [REDACTED]-Klinik teilnahmen. Das Programm für die Tagung lautet hier wie folgt:

"Donnerstag, 13.10.2005

19.00 h ca. Anreise der Gäste

20.00 h Abendessen in der Weinwirtschaft – Scampi satt

Freitag, 14.10.2005

10.30 h Freizeitgestaltung – Floßbau, Knotenkunde, etc., Testfahrt

13.00 h ca. Mittagessen – Büffet im Marktrestaurant

14.00 h Paddeltour (2 h)

16.00 h Segeln

17.00 h Ende

19.00 h Abendessen BBQ im Restaurant "G [REDACTED]"

Samstag, 15.10.2005

08.30 h Meeting im Konferenzraum Frankfurt (U-Form, Beamer, Leinwand)

12.30 h Mittagessen im Marktrestaurant

15.00 h	Freizeitgestaltung Segelregatta
17.30 h	Ende
19.00 h	Abendessen Tapas-Buffet im Bistro-Restaurant "T[RENNER] [RENNER]

Sonntag, 16.10.2005

Schnuppergolfen  
Tennis

Abreise"

Die von der D[RENNER] Orthopädie GmbH komplett getragenen Übernachtungskosten beliefen sich auf 7.087,83 €, die ebenfalls von D[RENNER] finanzierten Kosten für Verköstigung und Freizeitgestaltung beliefen sich auf insgesamt 8.258,60 €.

Tatziffer 11 – Referentenvertrag D[RENNER] GmbH – [RENNER]  
anlässlich der Tagung in Bad S[trausberg]:

Anlässlich dieser unter Ziffer 10 aufgeführten Oberarzt-Tagung schloss der Angeklagte [RENNER] mit dem Angeklagten H[RENNER], dieser für D[RENNER] handelnd, einen Referentenvertrag. Der Angeklagte [RENNER] erhielt hier für einen Vortrag, welchen er seinen eigenen Oberärzten anlässlich dieser Tagung hielt, ein Honorar in Höhe von brutto 9.280,-- €.

Tatziffer 12 – Komplex Brasilien-Reise:

Letztlich organisierte und finanzierte (in weit überwiegendem Rahmen) die D[RENNER] Orthopädie GmbH, vertreten durch den Angeklagten H[RENNER], eine Reise nach Brasilien für den Angeklagten [RENNER] V[RENNER], die ehemals Mitangeklagte [RENNER] und weitere Personen. Hierbei trugen der Angeklagte [RENNER] und seine Ehefrau jeweils einen Eigenanteil in Höhe von 1.000,-- €. Der Kongress dauerte vom 01. bis 04.05.2003, die Reise vom 27.04. bis 08.05.2003. Allein die von D[RENNER] finan-

zierten Flugkosten beliefen sich pro Person auf über 6.000,- €. Insgesamt waren Rio de Janeiro, Sao Paolo, Iguaco, Salvador de Bahia, Vittoria und Recife Zwischenstationen auf der teils beruflich veranlassten, teils touristisch genutzten Reise.

### III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der – im Hinblick auf die objektiven Tatumstände weitgehend geständigen – Einlassungen der Angeklagten sowie aufgrund der überzeugenden, unbeeideten Aussagen der Zeugen K [REDACTED], K [REDACTED] K [REDACTED]  
[REDACTED], S [REDACTED], Dr. S [REDACTED], P [REDACTED], T [REDACTED], G [REDACTED], S [REDACTED], D [REDACTED] und Q [REDACTED]

Des Weiteren wird der Tatnachweis geführt durch die in die Beweisaufnahme eingeführten Urkunden.

### IV.

Aufgrund der Feststellungen hat sich der Angeklagte [REDACTED] der Vorteilsgewährung in zwölf Fällen im Sinne der §§ 333 Abs. 1, 53 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte [REDACTED] hat sich der Vorteilsannahme in neun rechtlich selbstständigen Fällen im Sinne der §§ 331 Abs. 1, 53 StGB schuldig gemacht.

Die festgestellten Leistungen stellen jeweils „Vorteile“ im Sinne der §§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB dar. Vorteil im Sinne dieser Vorschriften ist jede Leistung, auf die der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert (st. Rspr., vgl. BGH NStZ 2008, 216, 217; BGH NStZ 2005, 334, 335). Ein solcher Vorteil kann auch bereits im Abschluss eines Vertrages liegen, auf den der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat (vgl. BGH, wie vor).

Diesen gewährten bzw. angenommenen Leistungen liegt auch eine entsprechende Unrechtsvereinbarung zugrunde.

Nach der Neufassung der §§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB durch das am 20.08.1997 in Kraft getretene Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.08.1997 (BGBl I, 2038) ist nicht mehr vorausgesetzt, dass der Vorteil als synallagmatische Gegenleistung für eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Diensthandlung des Amtsträgers gedacht ist. Ein Vorteil wird „für die Dienstausübung“ vielmehr schon dann gewährt, wenn er von Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer allgemein im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Dienstausübung des Amtsträgers verknüpft wird (BGH NStZ 2005, 334, 335; BGH NStZ 2008, 216, 217).

Mit dieser Tatbestandserweiterung sollten Schwierigkeiten überwunden werden, die sich bei der Anwendung der Vorschriften daraus ergaben, dass vielfach die Bestimmung des Vorteils für eine konnex verknüpfte, bestimmbare Diensthandlung nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisbar war. Um dem Hervorrufen eines bösen Anscheins möglicher „Käuflichkeit“ eines Amtsträgers zu begegnen, sollte ferner die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung auf die von den Vorschriften in der bisherigen Fassung nicht erfassten Fälle (vgl. BGH NJW 2003, 763, 765) erstreckt werden, in denen durch die Vorteile nur generelles Wohlwollen des Amtsträgers erkauft bzw. „allgemeine Klimapflege“ betrieben wird (BGH NStZ 2008, 216, 217).

Diese, die Strafbarkeit begründenden Voraussetzungen sind nach den Feststellungen hier erfüllt. Die Frage, ob tatsächlich Bestellentscheidungen aufgrund der gewährten bzw. angenommenen Vorteile erfolgt sind, ist für den Tatbestand der §§ 331 bzw. 333 StGB ohne Bedeutung.

V.

Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1.

Zugunsten des Angeklagten [REDACTED] konnte gewürdigt werden, dass er von Anfang an offen eingestanden hat, mit seiner Strategie die Marktposition der D[REDACTED] Orthopädie

GmbH, auch und gerade bei dem „Premiumkunden“ R█████-Klinik, im Visier gehabt zu haben. Ferner konnte die Vorstrafenfreiheit ins Feld geführt werden.

Eingang in die Strafzumessung konnte auch finden, dass sich die Taten in einem Feld bewegen, welches unscharfe Konturen aufweist und dessen Unrechtsinterpretation fehleranfällig ist. Vor dem Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von 1997 wäre das Verhalten des Angeklagten █████ möglicherweise ohne strafrechtliche Konsequenzen geblieben. Erst durch die gesetzlichen Neuregelungen durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz, der Verschärfung von Compliance-Richtlinien und in Folge der in Medizin und Industrie im Zuge der Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg vom 14.01.2000 (StV 2001, 277) und 11.07.2000 (StV 2001, 284), sowie des Bundesgerichtshofs vom 23.10.2002 (NJW 2003, 763 = BGHSt 48, 44) eingetretenen Sensibilisierung setzte ein Umdenkungsprozess ein, der jedoch bei dem Angeklagten █████ zu Umgehungsstrukturen (E██████████) führte, nicht aber zu einer Abstandnahme von seiner auf enge persönliche Bindung zu Ärzten ausgelegten Managementstrategie.

Letztlich musste der lange Tatzeitraum gewichtet werden, über welchen der Angeklagte H████ strafrechtsrelevant vorging.

Aufgrund dieser für und gegen den Angeklagten H████ sprechenden Umstände hielt das Gericht folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

- Taten 1, 5, 9, 10, 12: jeweils 120 Tagessätze zu je 50,- € Geldstrafe,
- Tat 2: acht Monate Freiheitsstrafe,
- Tat 3: sechs Monate Freiheitsstrafe,
- Tat 4 (Einsatzstrafe): neun Monate Freiheitsstrafe,
- Taten 6, 7, 11: jeweils 90 Tagessätze zu 50,- € Geldstrafe,
- Tat 8: 150 Tagessätze zu je 50,- € Geldstrafe.

Unter erneuter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten █████-sprechenden Umstände, unter Würdigung des engen situativen Zusammenhangs der Taten, insbe-

sondere der Taten 1 bis 3, war unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe (Einsatzstrafe) unter Berücksichtigung von § 53 Abs. 2 S. 1 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von

**einem Jahr und sechs Monaten**

dem Unrechtsgehalt der Taten adäquat.

Diese Gesamtfreiheitsstrafe konnte dem Angeklagten [REDACTED] zur Bewährung ausgesetzt werden. Vor dem Hintergrund des Einlassungsverhaltens und der bisherigen Straffreiheit ist die Kammer davon überzeugt, dass sich der Angeklagte die Verurteilung als solche als Warnung dienen lassen wird und es der Erfahrung im Strafvollzug nicht bedarf, um den Angeklagten zu einem nachhaltig rechtstreuen Leben zu motivieren. In der Vorstrafenfreiheit und dem Einlassungsverhalten hat die Kammer auch die besonderen Umstände gesehen, die nach § 56 Abs. 2 StGB eine ausnahmsweise Strafaussetzung der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe rechtfertigt.

**2.**

Bei dem Angeklagten [REDACTED] hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Auch hier konnte zu Gunsten des Angeklagten das Einlassungsverhalten gewürdigt werden. Ferner sprach für den Angeklagten [REDACTED] die Vorstrafenfreiheit wie auch die zuvor erwähnte Unschärfe des gesetzlichen Tatbestandes.

Außerdem ging die Kammer zugunsten des Angeklagten [REDACTED] davon aus, dass er – gerade in den Fällen der Honorar- bzw. Beraterverträge – tatsächlich Gegenleistungen erbracht hat und durch das im Rahmen der Wertersatzverfallsanordnung geltende Bruttoprinzip finanziell besonders hart getroffen wird.

Letztlich hat die Kammer nicht festgestellt, dass der R [REDACTED]-Klinik durch die Taten ein finanzieller Nachteil entstanden ist. Gleiches gilt für einen Zusammenhang zwischen den Vorteilsannahmehandlungen des Angeklagten [REDACTED] und

den Bestellentscheidungen bzw. den Umsatzzahlen der D[REDACTED] Orthopädie GmbH bei der R[REDACTED]-Klinik.

Andererseits war jedoch der lange Tatzeitraum zu gewichten, wie auch die Dimension der angenommenen Vorteile.

Unter Würdigung all dieser Umstände, auch unter Würdigung des Umstandes, dass die Kammer davon überzeugt ist, dass der von einem Urteilsausspruch erwünschte Präventivzweck den Angeklagten[REDACTED] weit überdurchschnittlich erreicht und gleichgelagerte Fehlverhaltensweisen bei lebensnaher Betrachtung von ihm nicht zu erwarten sind, hielt die Kammer folgende Einzelstrafen für angemessen:

- Tat 4 (Einsatzstrafe): 120 Tagessätze zu je 180,-- € Geldstrafe,
- Taten 5, 9, 10 und 12: jeweils 80 Tagessätze zu 180,-- € Geldstrafe,
- Taten 6, 7 und 11: jeweils 60 Tagessätze zu 180,-- € Geldstrafe,
- Tat 8: Einzelstrafe 90 Tagessätze zu je 180 € Geldstrafe.

Unter erneuter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten[REDACTED] sprechenden Gesichtspunkte, auch unter Würdigung der Person des Angeklagten, war unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe (Einsatzstrafe) eine Gesamtgeldstrafe von

**150 Tagessätzen zu 180,-- €**

dem Unrechtsgehalt der Taten adäquat.

Aus den Taten 4 bis 8 hat der Angeklagte[REDACTED] einen Betrag von 202.261,43 € erlangt, der an für sich dem Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB unterliegen würde. Aufgrund der Beschaffenheit des Erlangten kam eine Verfallsanordnung jedoch nicht in Betracht. Vielmehr war daher der Verfall eines Geldbetrages anzordnen, der dem Wert des Erlangten entspricht (§ 73 a Abs. 1 S. 1 StGB).

Gemäß § 73 c Abs. 2 StGB wurden für den von der Anordnung des Wertersatzverfalls betroffenen Betrag Zahlungserleichterungen gewährt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 und 466 StPO

[REDACTED]  
*Schmitt*

[REDACTED]  
*Weidig* [REDACTED]

Ausgefertigt:

[REDACTED]  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2 Kls 20/09

**Beschluss**

1. Die Bewährungszeit bezüglich des Angeklagten [REDACTED] beträgt zwei Jahre.
2. Die Strafaussetzung erfolgt mit der Auflage, dass der Angeklagte H[REDACTED] einen Betrag in Höhe von 20.000,-- €, zahlbar in monatlichen Raten zu je 1.000,-- €, fällig jeweils zum Ersten eines Monats, beginnend mit dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monatsersten, an die Landeskasse zahlt.

gez. *Schmitt*

gez. *Schmidt*

Ausgefertigt:

[REDACTED]



Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle